

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 5, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. Mai 2011 - Seite 105

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 71* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 08/11. Ergänzung der Überleitungsregelung (ARR-Ü) um KR-Zuordnungsmerkmale. Vom 7. März 2011.....	106
Nr. 72* - Zehnte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 29. April 2011.	106
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 73 - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM. Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 114)	107
Nr. 74 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKM. Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 102)	108
Nr. 75 - Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes. Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 104)	109
Nr. 76 - Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (Finanzgesetz EKM – FG). Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 109)	110
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	
Nr. 77 - Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der NEK (Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK – NEKMuSchEltZG). Vom 25. Februar 2011. (GVOBl. 2011 S. 110)	116
Nr. 78 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes(3. PfarrStGÄndG). Vom 25. Februar 2011.(GVOBl. 2011 S. 111).....	117
Nr. 79 - Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (5. PfgErgGÄndG). Vom 25. Februar 2011.(GVOBl. 2011 S. 111)	117
Nr. 80 - Kirchengesetz über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nordelbischen Kirchenamt sowie im Rechnungsprüfungsamt anlässlich des Zusammenschlusses der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Ev. Kirche (Vorruhestandsgesetz NKA – NKAVorruehG). Vom 8. März 2011. (GVOBl. 2011 S. 113)	118
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Pfarramtliche Aufgaben in Auslandsgemeinden - Eine Aufgabe im Ruhestand . . .	119
Stellenausschreibung Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten.....	120
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Japan (Tokyo).....	121
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Washington D.C., USA.....	121
Evangelische Kirche im Rheinland Widerruf der Ordinationsrechte	122

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 71* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 08/11. Ergänzung der Überleitungsregelung (ARR-Ü) um KR-Zuordnungsmerkmale. Vom 7. März 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost vom (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008-UEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S.390) in der Fassung vom 8. März 2010

1. § 4 Absatz 1 wird um folgende Anmerkung ergänzt:

¹Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung wird zur besseren Übersichtlichkeit die Zuordnung der Beschäftigten im Pflegedienst gemäß Anlage 3 vorgenommen. ²Dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ³In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190,- Euro; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. Januar 2010.

2. Nach § 6 wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 3 gilt für übergeleitete Beschäftigte

der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI

der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI

der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI

der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft.

Berlin, den 7. März 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht

(Vorsitzender)

Nr. 72* - Zehnte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 29. April 2011.

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung des Rates vom 5. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 erhält der bisherige Satz 1 folgende Fassung:

„Die Unterhaltszulage wird abhängig von der Höhe der Unterhaltsleistung des jeweiligen Anstellungsträgers gestaffelt wie folgt gewährt:

Höhe der Unterhaltsleistung des Anstellungsträgers	Höhe der Unterhaltszulage
weniger als 20 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5	40 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5
zwischen 20 und 30 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5	35 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5
mehr als 30 bis 40 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5	30 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5
mehr als 40 bis 50 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5	25 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5
mehr als 50 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5	20 vom Hundert vom Grundgehalt A13, Stufe5

2. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die Unterhaltszulage erhöht sich um einen Anteil von 50 vom Hundert des Familienzuschlags nach § 40 Abs. 1 oder 2 Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die kindergeldberechtigenden Kinder.“

3. In § 7 Abs. 2 werden aus den bisherigen Sätzen 2 und 3 die Sätze 3 und 4.
 4. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Lohnsteuer-Jahrestabelle“ durch die Wörter „Monats- bzw. Jahreslohnsteuertabelle“ ersetzt.
 5. In § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
 „(2) Die Höhe der Steuerbeihilfe wird grundsätzlich auf der Grundlage des monatlichen Entgeltes (§ 6) ermittelt. Ergibt sich aus dem ausländischen Steuerbescheid ein steuerpflichtiges Einkommen, das das Entgelt nach § 6 übersteigt, so ist das im Steuerbescheid zur Versteuerung ausgewiesene Einkommen für die Ermittlung von Steuern in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde zu legen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. April 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
 - Kirchenamt -**

Dr. A n k e
 Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

**Nr. 73 - Kirchengesetz zur Änderung
 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
 DW.EKM.**

Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 114)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung

EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sein Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht spätestens bis zum 30. Juni 2011 wahr, gilt dies als Verzicht auf das Entsendungsrecht im Sinne des § 7 Absatz 1, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend.“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom 1. April 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ilse Junkermann Wolf von Marschall
Landesbischofin Präses

Nr. 74 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKM.

Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 102)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Zustimmungsgesetz zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – ZGVwGG)**

§ 1

Zustimmung

Dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) wird zugestimmt.

§ 2

Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichts-

gesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2011 vorzusehen.

Artikel 2

**Kirchengesetz über die Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtsbarkeit in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz
der EKM – VVGG-EKM)**

§ 1

Verfassungsgerichtsbarkeit

(1) In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von § 2 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt!

§ 3

Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bleibt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits rechts-hängig waren, im Amt und nimmt seine Aufgaben insoweit unverändert wahr. Diese Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Verfahrens, das bei Änderung der Zuständigkeit rechtshängig war.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für Verwaltungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen, anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 310) außer Kraft.

(2) Das Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

¹ § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat folgenden Wortlaut:

„Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Anm.: der VELKD) entscheidet

1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen, ...“

**Nr. 75 - Kirchengesetz zur Änderung
des Synodenwahlgesetzes.
Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 104)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2

Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201, 247) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindeglieder angehören.“
2. Dem § 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“
3. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.“
4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.“
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.“
6. § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Synodenwahlgesetz in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

Nr. 76 - Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (Finanzgesetz EKM – FG). Vom 19. März 2011. (ABl. 2011 S. 109)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlagen der Finanzierung

§ 1

Allgemeines

(1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.

(2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

(3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

§ 2

Plansumme

(1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:

1. den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,
2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. den Staatsleistungen (§ 3),
5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),
6. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).

(2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.

(3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haus-

halts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Staatsleistungen und Patronate

(1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 4

Clearingrückstellung

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Ausgleichsrücklage

(1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.

(2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.

(3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 50 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

§ 6

Plansummenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus:
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).

(2) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst,
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,
3. den Verwaltungsanteil und
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22).

§ 7

Kirchlicher Entwicklungsdienst und Partnerkirchen

Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

**Abschnitt 2:
Die Kirchengemeinden**

§ 8

Grundsätze

(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

§ 9

Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),
2. die Gemeindebeiträge,
3. die Kollekten und die Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
4. die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere
 - 5.1. die Mieten,
 - 5.2. die Erträge aus Kirchenland,
 - 5.3. die Erträge aus Kirchenwald,
 - 5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,
6. die Kapitalerträge,
7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die sonstigen Einnahmen.

(2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.

(3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu.

(4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz¹) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 10

Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),
2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,
3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens und der Bildungsarbeit der Kirchengemeinde,
4. die Kostenverrechnungssätze,
5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,
7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 7) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder.

**Abschnitt 3:
Die Kirchenkreise**

§ 11

Grundsätze

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

§ 12

Einnahmen der Kirchenkreise

(1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),
2. die Erträge aus Pfarrvermögen,

3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,
5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
6. die Kapitalerträge,
7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
11. die sonstigen Einnahmen.

(2) Für Pfarreiwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.

§ 13

Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise
Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. den Verkündigungsdienst,
2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,
3. die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,
4. das Kreiskirchenamt,
5. die regionalen Dienste,
6. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
9. die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 14

Verkündigungsdienst

(1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Nettostellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile

zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Ver-

kündigungsdienst. Danach erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für

1. 1 200 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.

Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert Pfarrstellen sein; zu den Pfarrstellen gehören auch die Stelle des Superintendenten und die pfarramtlichen Stellenanteile für ordinierte Gemeindepädagogen. Die Stelle für den Superintendenten soll mindestens 75 vom Hundert einer vollen Stelle umfassen.

(3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.

(4) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.

§ 15

Finanzierung der Verwaltung

(1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen

1. von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,
2. von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und
3. von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.

(2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.

(3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.

§ 16

Strukturfonds der Kirchengemeinden

(1) Für die Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.

(2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verblei-

benden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.

(3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.

(4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 17 Baulastfonds

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.

(2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchengemeinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.

(3) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.

(4) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.

(5) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

(6) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.

(7) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumitelausschuss.

Abschnitt 4: Die Landeskirche

§ 18 Grundsätze

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

§ 19 Einnahmen der Landeskirche

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Plansummenanteil (§ 2 Absatz 2),
2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,
3. die Leistungen der Versorgungskassen,
4. die Erträge aus Grundvermögen,
5. die Kapitalerträge,
6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
7. die Gebühren und die Umlagen,
8. die sonstigen Einnahmen.

§ 20

Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
4. die übergemeindlichen Dienste,
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
6. die Versorgungsverpflichtungen,
7. die kirchliche Altersversorgung,
8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften,
9. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
10. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 21 Beihilfe und Versorgung

(1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.

(2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 50 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.

(3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.

§ 22

Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

- (1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.
- (2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.
- (3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Diesem gehören an:
1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
 2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,
 3. ein Vertreter aus jedem Propstsprengel.

Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.

- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 23

Grundvermögensfonds

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens werden Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) gebildet.
- (2) Den Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen.
- (3) Aus dem Grundstücksfonds und dem Forstfonds kann die einbringende Körperschaft für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen. Das Verfahren zum Erwerb von Ersatzland wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sofern kein Ersatzland erworben wird, erfolgt eine Geldanlage.
- (4) Die Vermögensrechte der an den Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.
- (5) Die Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung.

§ 24

Kollektenplan

- (1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.

- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.

- (3) Der Kollektenplan wird als Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan beschlossen.

Abschnitt 5:**Werke und Einrichtungen**

§ 25

Grundsätze

- (1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.

- (2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.

Abschnitt 6:**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26

Übergangsfinanzierung

- (1) Zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Einführung des neuen Finanzsystems werden von der Landeskirche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 2 abgewichen werden.

- (2) Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt.

- (3) Abweichend von § 5 kann die Landeskirche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Übergänge verwenden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes genehmigten Projektstellen im gemeindepädagogischen Dienst von der Landeskirche nach den bisherigen Kriterien weiter finanziert.

- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1. genehmigten Projektstellen in den ersten und letzten Amtsjahren weiterhin nach der im Jahr 2011 gültigen Personalkostenpauschale im festgelegten Verhältnis abgerechnet. Grundlage ist die im Rahmen der Errichtung festgelegte Stellenbeschreibung.
2. genehmigten Altersteildienststellen im Kirchenkreis von der Landeskirche im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen finanziert.

§ 27

Bestandsmittelübernahmen

(1) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchengemeinden und des Ausgleichsfonds gemäß § 29 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Strukturfonds (§ 16) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchenkreise und des Ausgleichsfonds gemäß § 30 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Baulastfonds der Kirchenkreise gemäß § 31 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Baulastfonds (§ 17) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

(4) Die den Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 31. Dezember 2008 zur Verfügung gestellten Pfarrhausmittel bleiben den betreffenden Kirchengemeinden erhalten. Sie können weiterhin für Baumaßnahmen an den Pfarrhäusern beim Kreiskirchenamt abgerufen werden.

(5) Am 31. Dezember 2011 vorhandene Baumittel im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen den Kirchengemeinden ihrem bisherigen Zweck entsprechend noch bis zum 31. Dezember 2012 zur Verfügung. Die Mittel können gemäß Bewilligungsbescheid bei den Kreiskirchenämtern abgerufen werden. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 werden die nicht verbrauchten und bereits bewilligten Mittel in den Baulastfonds des jeweiligen Kirchenkreises zweckgebunden übergeleitet. Am 31. Dezember 2011 noch nicht bewilligte Restmittel werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übertragen.

§ 28

Kirchenbanken

Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.

§ 29

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus Fonds (§§ 16, 17, 22) kann die betroffene kirchliche Körperschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Wi-

derspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.

(2) Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der behauptete Verfahrensfehler ist zu benennen.

(3) §§ 43 bis 47 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland² gelten entsprechend.

§ 30

Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 31

Verordnungsermächtigung

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 32

Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 33

Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208);
2. die Ordnung über die Bildung von Baumittelausschüssen vom 15. Dezember 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 33), geändert durch Euro-AnpassungsVO vom 18. September 2001;
3. der Synodenbeschluss vom 5. Juli 2008 zur Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31. Dezember 2012 für die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden

sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

¹ Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (ABl. S. 316).

² Verwaltungs- und Verfahrenszustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334), geändert durch Berichtigung vom 15. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 296), (ABl. 2011 EKM S. 50).

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 77 - Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der NEK (Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK – NEKMuSchEltZG). Vom 25. Februar 2011. (GVOBl. 2011 S. 110)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Elternzeit

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren, Vikarinnen bzw. Vikare sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte haben nach Maßgabe der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung) und des § 72 des Pfarrergesetzes der VELKD bzw. des § 39 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(2) Kirchliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach Maßgabe des zweiten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit.

§ 2 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren, Vikarinnen bzw. Vikare sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte haben nach Maßgabe der §§ 72 Absatz 3, 93, 94 und 95 des Pfarrergesetzes der VELKD bzw. des § 50 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Anspruch auf Beurlaubung oder Teildienst aus familiären Gründen.

(2) Kirchliche Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit aus familiären Gründen.

§ 3 Beschäftigungsverbot

(1) Soweit die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes die Heranziehung zur Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen untersagen, sind sie auf öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die im Rahmen der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie bei pastoralen Amtshandlungen Dienst tun, nicht anzuwenden.

(2) Öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen nach Absatz 1 Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachruhe zu gewährleisten.

§ 4 Bekanntmachung

Das Nordelbische Kirchenamt gibt den Wortlaut der geltenden Mutterschutz- und Elternzeitverordnung sowie künftige Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

**Nr. 78 - Drittes Kirchengesetz zur
Änderung des Pfarrstellengesetzes
(3. PfarrStGÄndG).
Vom 25. Februar 2011.
(GVOBl. 2011 S. 111)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 199), das zuletzt durch Abschnitt 2 Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Leitenden Geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchenkreisvorstand“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:

„§ 25a

(1) In den Hauptkirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wird die Pfarrstelle der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors, die nicht mit dem propstlichen Amt verbunden ist, durch Wahl der Kirchenkreissynode auf zehn Jahre besetzt.

(2) Die §§ 1, 4, 5 bis 10, 15 und 16 des Propsteigesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Wahlausschusses nach § 1 der Hauptpastorenwahlausschuss tritt. Diesem gehören als Mitglieder an:

- a) das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode,
- b) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, von denen nicht mehr als drei Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein dürfen,
- c) zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Hauptkirchengemeinde,
- d) die zuständige Propstin bzw. der zuständige Propst.

(3) Durch Kirchenkreissatzung können ergänzende Bestimmungen zur Ausschreibung der Pfarrstelle, zum Hauptpastorenwahlausschuss sowie zu Wahlverfahren und Beteiligungsrechten getroffen werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

**Nr. 79 - Fünftes Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung des Pfarrergesetzes der
VELKD (5. PfGErgGÄndG).
Vom 25. Februar 2011.
(GVOBl. 2011 S. 111)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 40 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), das durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) redaktionell angepasst und zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. Februar 2010 (GVOBl. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40

(zu § 104 PfG)

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).

(2) Pastorinnen bzw. Pastoren, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pastorinnen bzw. Pastoren, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Alters- grenze Jahr	Alters- grenze Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6

1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pastorinnen bzw. Pastoren können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pastorinnen bzw. Pastoren, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pastoren auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni- Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Artikel 2

K i e l, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

Nr. 80 - Kirchengesetz über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nordelbischen Kirchenamt sowie im Rechnungsprüfungsamt anlässlich des Zusammenschlusses der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Ev. Kirche (Vorruhestandsgesetz NKA – NKAVorruehG). Vom 8. März 2011. (GVOBl. 2011 S. 113)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des

Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61), das durch das Kirchengesetz vom 27. Februar 2010 (GVOBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Fusionsbedingter Vorruhestand
(Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Nordelbischen Kirchenamt tätig sind, werden auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag muss mindestens neun Monate vorher gestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig sind.“

2. Nach § 22 wird der folgende § 23 angefügt:

„§ 23
Geltungsdauer von § 11a

§ 11a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9c wird wie folgt gefasst:

„§ 9c

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 11a des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes, findet § 9b in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlages die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 v. H. nicht übersteigen. Hat die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.“

2. Der bisherige § 9c wird § 9d.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) § 9c tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Verkündung des letzten, diesem Kirchengesetz inhaltlich entsprechenden Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche folgt.

(2) Der Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 8. März 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung

Pfarramtliche Aufgaben in Auslandsgemeinden - Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/ Portugal	vom 01.05.2012 - 31.12.2012
Porto/ Portugal	vom 01.10.2011 - 30.07.2012
Mallorca/ Spanien	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Fuerteventura/ Spanien	vom 01.09.2011 - 30.06.2012

Gran Canaria/ Spanien	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Lanzarote/ Spanien	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Bilbao/ Spanien	vom 01.09.2011 - 30.06.2012 (mit Schulunterricht)
Rhodos/ Griechenland	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Kreta/ Griechenland	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Alanya/ Türkei	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Heviz/ Ungarn	vom 01.10.2011 - 30.06.2012
Belgrad/ Serbien	vom 01.09.2012 - 30.06.2013
Sofia/ Bulgarien	vom 01.09.2012 - 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman/ Jordanien	vom 01.09.2011 - 30.06.2012
Lesmesos/ Zypern	vom 01.09.2011 - 30.06.2012

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Heike Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Michael Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst 3 Jahren für die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

einen Pfarrer.

Sie finden die Gemeinde unter www.evangelische-kirche-vae.de

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- pastoralen Dienst v.a. in Dubai und Abu Dhabi, Pastoration an weiteren Standorten in der Golfregion in Kooperation mit der Gemeinde Teheran
- Aufbau und Vertiefung von Gemeindestrukturen: Erfahrungen bzw. Qualifikationen im Bereich Gemeindeaufbau und situativer Gemeindegearbeit sind erwünscht
- Gestaltung eines attraktiven kulturellen Angebots der Gemeinde: musikalische Veranstaltungen, Gesprächsabende, Gemeindeausflüge, Events, etc.
- Aufgeschlossenheit gegenüber „Kirchenfernen“
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Aktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit; Vertretung der Gemeinde nach außen
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen
- Erteilung von Religionsunterricht und Gestaltung von Kinderkirchen
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen

- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Die Arbeit wird von einem aktiven Gemeindevorstand unterstützt.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Hilfe bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung / eines Hauses in Dubai;
- einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (0511/2796-237) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Juni 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Japan (Tokyo)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Tokyo zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache Tokyo-Yokohama

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Kirchengemeinde unter www.kreuzkirche-tokyo.jp und <http://www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/asien/1152.html>

Die Ev. Gemeinde Deutscher Sprache wendet sich insbesondere an die Deutsch-sprachigen im Großraum Tokyo-Yokohama. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienst, Seelsorge und der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Tokyo/Yokohama. Neben den eingetragenen Gemeindegliedern sollen auch Deutsch-sprachige außerhalb des Kirchengemeindesfeldes angesprochen werden.

Nach der Erdbebenkatastrophe, den Störungen im Kernkraftwerk Fukushima und der dadurch veränderten Gemeindesituation, ist uns besonders wichtig, einen Seelsorger/eine Seelsorgerin zu uns einzuladen, der/die den Blick auf den Gemeindeaufbau und die Versöhnung der verschiedenen Standpunkte zu dem Geschehenen zu seinem/ihrem Anliegen macht.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigt
- Bereitschaft, das Gemeindeleben offen, ökumenisch und kooperativ zu gestalten
- Religionsunterricht an der deutschen Schule bis zum Abitur zu geben
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisationstalent und angemessene Computerkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzung

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges Arbeits- und ein interessantes Kulturumfeld
- eine Kirche, ein neu errichtetes Gemeindehaus mit einer schönen Pfarrwohnung in dem ruhigen, zentralen Stadtteil Gotanda/Takanawa
- Unterstützung durch einen Organisten, Chorleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter
- einen Dienstwagen und
- eine gute örtliche Infrastruktur mit Deutscher Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Die Verkündigungssprache ist Deutsch. Die Teilnahme an einem Sprachkurs Japanisch für Anfänger wird erwartet und von der EKD bezahlt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Paul Oppenheim (0511-2796-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2011** an die nach-stehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per Email):

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Washington D.C., USA

Für die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Washington, D.C., USA, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer.

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Washington, D.C. (<http://glcwashington.org/>) repräsentiert einen Querschnitt der – teils vorübergehend entsandten, teils dauerhaft wohnenden – Deutschsprachigen im Großraum Washington, D.C. mit berufli-

chen und privaten Verbindungen zu internationalen Organisationen, deutschen und US-amerikanischen Unternehmen, der Deutschen Botschaft, der Deutschen Schule sowie wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

Die dynamische Gemeinde legt Wert darauf, nicht nur nach innen zu wirken und ihren Mitgliedern geistliche und kulturelle Heimat zu bieten. Sie sieht sich gleichzeitig als Teil des vielfältigen kulturellen und sozialen Umfelds, unterhält regen Kontakt zu diversen deut-

schen und amerikanischen Gemeinden und Institutionen und beteiligt sich an der Tätigkeit diakonischer Einrichtungen in der Washingtoner Innenstadt. – Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird zum größten Teil von den freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder getragen und selbstverantwortlich vom Gemeinderat verwaltet. Mit der Selbstverwaltung der Gemeinde kommt der Person des Pfarrers sowie seiner Organisations- und Verwaltungsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude bei der Verkündigung von Gottes Wort, gehalt- und geistvolle Predigten
- Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat zusammenzuarbeiten
- Ideen für abwechslungsreiche Gestaltung des Gemeindelebens u. Fundraising-Aktionen
- seelsorgerische Fähigkeiten und Verständnis für die Belange von Menschen im Ausland
- Engagement für die Jugend- und Kinderarbeit
- Bereitschaft und Befähigung, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen
- Pflege der zahlreichen ökumenischen u. institutionellen Kontakte im Großraum Washington
- Sicherheit im gesellschaftlichen u. repräsentativen Auftreten; Interesse am kulturellen, wirtschaftlichen, politischen Leben vor Ort, Neugier auf den "American Way of Life"
- sehr gutes, selbständiges Organisieren von Büro und gemeindlicher Verwaltung
- sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Computererfahrung, Führerschein

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld in der Hauptstadt der USA
- einen engagierten Gemeinde- und Ältestenrat sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen
- ein großzügiges Pfarrhaus mit Gemeinderaum im Washingtoner Vorort Potomac
- einen Dienstwagen
- alle (amerikanischen) Schulformen, Deutsche Schule vom Kindergarten bis zum Abitur

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (0511-2796-230) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Evangelische Kirche im Rheinland Widerruf der Ordinationsrechte

Mit Verfügung vom 25. November 2010 haben wir bei Frau Annette de Fallois das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 30. März 2011
Landeskirchenamt

Mit Verfügung vom 19. April 2011 haben wir bei Frau Sabine Brandt-Knauth das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 19. April 2011
Landeskirchenamt

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



OPEL: Nachlässe für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Zum Beispiel mit den aktuellen Opel-Nachlässen für Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie:

- **Corsa D:** 27,5 %
- **Combo:** 32,0 %
- **Movano B:** 25,0 - 32,0 %
- **Vivaro:** 28,0 - 32,0 %

Stand: Mai 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Aktuelle Konditionen für alle Opel-Modelle sowie Nachlässe auch für Mitarbeiter erhalten Sie online im www.kirchenshop.de (Anmeldung kostenlos) oder beim HKD-Kundenservice.

Der HKD-Bezugsschein für KFZ ist kostenlos!

Weitere Marken bei der HKD: Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford
 • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Noch höhere Nachlässe bei ausgewählten und autorisierten **HKD-Partnern** - fragen Sie unseren Kundenservice!

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover